

Verordnung

Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Plakat-Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG-, BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBI. S. 1098) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Transparente in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt hierfür bestimmten Anschlagstellen (Säulen, Tafeln und Flächen) anzubringen.
- (2) Auf allen Plakaten und Anschlägen muss der Urheber, Veranstalter oder ein verantwortlicher Ansprechpartner eindeutig erkennbar abgedruckt sein.
- (3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.
- (4) Vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Stadt vorübergehend zusätzliche Anschlagtafeln bereitgestellt, die ausschließlich für diesbezügliche Werbeplakate bestimmt sind.
- (5) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßenund Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst sind.



§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Objekten und Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Verkehrszeichen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten u. Ä. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Unterschleißheim kann auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist.
- (2) Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausnahmenutzung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Stadt Unterschleißheim kann zu den Ausnahmen Richtlinien erlassen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro (Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 OWiG) belegt werden, wer ohne Ausnahmegenehmigung gem. § 3 gegen §1 Abs. 1 verstößt und vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge aller Art, insbesondere Plakate in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt hierfür bestimmten Anschlagflächen (z. B. insbesondere Säulen, Tafeln) anbringt.

§ 5 Beseitigungsanordnungen

- (1) Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung und den hierzu beschlossenen Richtlinien stehen.
- (2) Kommt der Verpflichtete einer Anordnung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme nach Art. 32 Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), auf dessen Kosten selbst vornehmen, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.



§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung von Plakat-Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen vom 19. Juli 2002 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 06.10.2022

Stadt Unterschleißheim

gez. Christoph Böck Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 29.09.2022 erlassene Verordnung wurde am 05.10.2022 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Der Anschlag erfolgte am 06.10.2022 und wurde am 20.10.2022 wieder entfernt.

Unterschleißheim, den 06.10.2022 STADT UNTERSCHLEISSHEIM I.A.

gez. John